

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Spinner Adolf H o f e r aus Pinkafeld (Kreis Oberwart),
geboren am 22. Mai 1901 daselbst,
- 2.) den Drechsler Adolf S o n n e c k e r aus Pinkafeld (Kreis
Oberwart), geboren am 24. Dezember 1891 daselbst,
- 3.) den Tischlergehilfen Alexander H e i g l aus Oberwart, geboren
am 30. Oktober 1899 in Wolfau (Kreis Oberwart),
- 4.) den Spinner Karl P i c k l aus Pinkafeld (Kreis Oberwart),
geboren am 9. März 1918 daselbst,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungs-
haft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 11. August 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,

Volksgerichtsrat Dr. Merten,

Generalmajor der Landespolizei a. D. Meißner,

Oberstudienrat Ratsherr Heinlein,

SA-Gruppenführer Damian,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Bischoff,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Kramp,

für Recht erkannt :

Wegen Vorbereitung zum Hochverrat werden verurteilt :

die Angeklagten H o f e r , H e i g l und P i c k l zum

T o d e

und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit,

der Angeklagte S o n n e c k e r zu zwölf Jahren Zuchthaus
und zum Ehrenrechtsverlust auf die Dauer von zehn Jahren.

Auf die gegen den Angeklagten S o n n e c k e r erkannte
zeitige Zuchthausstrafe wird die von ihm erlittene Schutz- und Unter-

suchungshaft in Höhe von einem Jahr angerechnet.

Sämtliche Angeklagte haben auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von

Rechts

wegen.

Gründe.

I.

Die persönlichen Verhältnisse.

1.) Der Angeklagte Adolf Hofer ist der Sohn eines im Weltkrieg gefallenen Fabrikarbeiters. Er hat nur vier Klassen einer Volksschule besucht, das Sattlerhandwerk erlernt, aber in seinem Beruf keine längere Beschäftigung gefunden. Jahrelang bis zu seiner Festnahme war er Fabrikarbeiter in der Tuchfabrik Putsch in Pinkafeld. Er verdiente zuletzt 30 bis 40 RM wöchentlich. Aus seiner Ehe stammen zwei Töchter im Alter von 12 und 16 Jahren.

Er ist bisher nicht bestraft. Einer politischen Partei hat er früher nicht angehört. Nach dem Anschluß der Alpen- und Donau- Reichsgaue an Großdeutschland ist er der DAF. beigetreten.

2.) Der bisher unbestrafte Angeklagte Sonnecker entstammt einer Drechslerfamilie, hat selbst dieses Handwerk erlernt und als selbständiger Meister mit bescheidenem Einkommen bis zu seiner Festnahme ausgeübt. Aus seiner Ehe ist ein Kind hervorgegangen.

Im Weltkrieg ist Sonnecker als österreichischer Artillerist verwundet worden. Er ist in russische Kriegsgefangenschaft geraten, aus der er erst 1922 in seine Heimat zurückkehren konnte.

Früher hat er politischen Parteien oder Verbänden nicht angehört. Nach dem Anschluß wurde er Mitglied der DAF. und des RLB., in dem er als Luftschutzblockwart tätig war.

3.) Der Angeklagte Heigl, dessen Vater Hilfsarbeiter war, hat das Tischlerhandwerk erlernt, als Tischlergehilfe gearbeitet und zwar seit Jahren bei der Möbel- u. Bautischlerei Guth in Pinkafeld. Als während der Systemzeit in Österreich unter Dollfuß und Schuschnigg ein wirtschaftlicher Boykott des Betriebsführers Guth wegen seiner nationalen Einstellung betrieben wurde, schlug Heigl aus eigenem Antriebe mehrmals seinen Arbeitskameraden vor, sich zwecks Aufrechterhaltung des

Be-

Betriebes mit untertariflicher Entlohnung, Lohnrückständen und Abschlagzahlungen einverstanden zu erklären, hatte Erfolg und erreichte dadurch, daß der Betriebsführer sich von schweren wirtschaftlichen Verlusten wieder erholen konnte.

Heigl, der zuletzt 37 RM wöchentlich verdiente, hat vier Kinder. Ein Sohn hat als Obergefreiter am Ostfeldzug teilgenommen und ist leichtverwundet worden. Der zweite Sohn und der Schwiegersohn befinden sich im Einsatz an der Ostfront. Der dritte Sohn ist im Arbeitsdienst in Frankreich.

Heigl ist nicht vorbestraft. Er war jahrelang in der sozialdemokratischen Fachgewerkschaft organisiert. Politischen Parteien hat er früher nicht angehört. Nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich nahm er am 11. März 1938 an dem Propagandamarsch der NSDAP. in Oberwart teil und wurde Mitglied der DAF.

4.) Der ledige Angeklagte Pickl ist der Sohn eines Fabrikarbeiters. Infolge des frühen Todes seines Vaters ist er in sehr ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen. Nach dem Besuch der Volks- u. Hauptschule wurde er Spinner und verdiente zuletzt wöchentlich 20 bis 25 RM für seinen und seiner erwerbsunfähigen Mutter Unterhalt.

Er ist Mitglied der DAF. Politischen Parteien oder Gewerkschaften hat er früher nicht angehört. Er ist unbestraft. -

Mit Wirkung vom 13. März 1938 haben die vier Angeklagten, die durch Abstammung österreichische Bundesangehörige waren, aus Anlaß der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die Reichsangehörigkeit erworben.

II.

Allgemeines.

In Übereinstimmung mit den allgemeinen weltrevolutionären Umsturzplänen der kommunistischen Internationale betreibt von jeher die KPÖ. den Sturz der bestehenden Ordnung im ehemaligen österreichischen Bundesgebiet und die Errichtung einer Räteregierung nach sowjetischem Muster. Die gesamte Tätigkeit der KPÖ. ist auf Vorbereitung der Revolution und des Bürgerkrieges eingestellt. Diese Gewaltplanungen hat die KPÖ. auch nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich nicht aufgegeben. Da sie ihr Ziel in einem von Großdeutschland getrennten Österreich leichter zu erreichen glaubt, arbeitet sie zugleich darauf hin, die Alpen- u. Donau- Reichsgaue vom Großdeutschen Reich

Reich wieder loszureißen und zunächst in ihnen eine Sowjetdiktatur zu errichten. Diese Ziele sind hochverräterisch im Sinne des § 80 Abs.1 und 2 StGB.

Die verbotene KPÖ. versucht immer wieder, ihre zerschlagenen Organisationen aufzubauen, durch Kassieren von Beiträgen finanzielle Mittel zu bekommen, durch Unterstützung von Angehörigen politischer Häuflinge neue Anhänger zu gewinnen und durch Verbreiten von kommunistischen Zersetzungsschriften weitere Volksteile zu beeinflussen. Auf diese Weise will sie den Boden für eine Revolution bereiten.

Im südlichen Burgenland wurde eine KPÖ - Organisation geschaffen, die im wesentlichen folgende Orte umfaßte: Pinkafeld, Oberwart, Eisenzicken, Unterwaldbauern, Grafenschachen, Riedlingsdorf, Neubistritz, Seebach, Kapfenberg, Markhödis, Dürnbach, Rechnitz, Schachendorf, Schandorf, Stegersbach, Bernstein, Aschau, Tauchen, Olbendorf, Pocksdorf und Mariasdorf. Mitte 1941 wurden in diesem Bezirk rund 150 KPÖ - Angehörige festgestellt, meist Arbeiter, aber auch Beamte, Landwirte und Gewerbetreibende. Sie waren in zwei Bezirken - Pinkafeld und Oberwart -, darunter in Ortsgruppen und Zellen, zum Teil auch in Betriebszellen zusammengefaßt und zahlten Monatsbeiträge von einer Reichsmark.

Funktionäre der Wiener KPÖ - Leitung erteilten den Bezirks- und Ortsgruppenleitern regelmäßig persönlich Weisungen und überbrachten das Lit - Material. Hierbei handelte es sich um im Vervielfältigungsverfahren hergestellte Schriften wie: "Rote Fahne", "Mitteilungsblätter", "Verhaltensmaßregeln vor der Polizei", "Weg und Ziel", "Arbeiter und Bauern".

Die vorliegende Strafsache befaßt sich mit Angehörigen der KPÖ. in Pinkafeld.

III.

Der Sachverhalt.

1.) Der Angeklagte Adolf Hofer wurde im Herbst 1939 von dem ihm als Marxisten bekannten Dreher Hermann Friesl für die KPÖ. gewonnen. Friesl erklärte dabei, es sollten die armen Kinder unterstützt werden, deren Väter "bei der Gegenpartei" und nun eingesperrt worden seien. Friesl bat den Angeklagten Adolf Hofer um monatliche Beiträge von 1 RM, die dieser bis Juni 1941 an ihn zahlte. Auf Friesls

Wei-

Weisung entfaltetete der Angeklagte Adolf Hofer eine eifrige Werbetätigkeit und gewann im Herbst 1939 seinen Arbeitskameraden, den Weber Alfred Hofer, im Januar oder Februar 1940 den Weber Catomic und im Januar 1941 den Maurergehilfen Johann Untenecker als neue Mitglieder. Der Spinner Stefan Awar war als Waisenkind seit dem 4. Lebensjahre im Haushalt des Angeklagten Adolf Hofer aufgezogen worden. Im Mai 1940 forderte Adolf Hofer den damals 17 Jahre alten Zeugen Awar auf, in die KPÖ. einzutreten und monatlich 1 RM Beitritt zu zahlen. Awar weigerte sich. Er hatte seit dem Jahre 1937 wöchentlich 10 RM für Verpflegung und Wohnung an seinen Pflegevater gezahlt. Noch im Mai 1940 verlangte Adolf Hofer von Awar 11 RM wöchentlich und erklärte, daß er 1 RM als Mitgliedsbeitrag an die kommunistische Partei abführen werde. Awar war nicht einverstanden und zog aus. Adolf Hofer wurde bald der Vertreter des Zellenleiters Friesl und dessen rechte Hand. Er überbrachte dem von ihm geworbenen Untenecker die Weisung, die Beiträge der KPÖ.-Mitglieder in den Gemeinden Rechnitz, Dürnbach und Markthodis einzuziehen und beauftragte ihn mit der Anwerbung weiterer Mitglieder und der Errichtung neuer Zellen in diesen und benachbarten Orten. Sämtliche bis Mai 1941 hieraus eingekommenen Mitgliedsbeiträge nahm Hofer von Untenecker entgegen und führte sie an Wallner ab.

Von Johann Wallner und Friesl erhielt der Angeklagte Adolf Hofer kommunistische Flugblätter. Je ein Flugblatt gab er an den Weber Alfred Hofer und an Untenecker weiter.

Als stellvertretender Zellenleiter nahm Adolf Hofer auch an Besprechungen der führenden Funktionäre Wallner, Halwachs und Friesl der KPÖ.-Leitung in Pinkafeld teil.

2.) Bei dem Angeklagten Sonnecker erschien im Juni 1940 der damals als Zellenleiter in Pinkafeld tätige Dreher Hermann Friesl, kam auf Sonneckers lange Kriegsgefangenschaft in Rußland zu sprechen und erkundigte sich nach dessen Kenntnissen der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der SU. Sonnecker konnte ihm keine befriedigende Auskunft geben. Darauf erklärte Friesl, in Pinkafeld sei eine kommunistische Partei gegründet worden, und gab vor, es seien schon viele Einwohner eingetreten. Er forderte Sonnecker auf, Mitglied zu werden. Dieser erkundigte sich nach der Höhe des Beitrages und erhielt die Antwort, daß er monatlich 1 RM zu zahlen habe. Darauf erklärte Sonnecker sich zum Eintritt bereit und zahlte seine Beiträge an Friesl bis zu dessen Dienstverpflichtung nach Kapfenberg im September 1940 und anschließend auf dessen Weisung an den KPÖ.-Orts-

leiter Wallner bis April 1941. Bald nach seiner Anwerbung wurde Sonnecker von Friesl darauf hingewiesen, daß es Pflicht eines jeden KPÖ.- Mitgliedes sei, weitere Einwohner anzuwerben. Sonnecker begab sich darauf zu den ihm bekannten Müllermeistereheleuten Sagmeister und veranlaßte sie zu monatlichen Zahlungen zu je 1 RM, die bald er bald Friesl einzog und an Wallner abführte. Im April 1941 erhielt Sonnecker von Friesl ein Flugblatt, das folgenden Wortlaut hat:

A r b e i t e r ! ! B a u e r n ! !
W e r k t ä t i g e s ö s t e r r e i c h i s c h e s V o l k ! !

Am 2. September hatte sich zum ersten Mal der Tag des Ausbruches des zweiten imperialistischen Krieges gejäht. Hunderttausende Menschen, Arbeiter und Bauern, Werktätige aus allen an dem Krieg beteiligten Ländern mußten ihr Leben lassen und ebensoviele Verwundete, Krüppel sind die lebendigen Zeugen für den Wahnsinn und die Verbrechen der imperialistischen Regierungen der Kapitalistenklasse. Millionen Angehörige von Gefallenen und Verwundeten sind in grenzenloses Elend und Not gestürzt, Familien und Existenzen zerstört worden, für den Profit einer kleinen Schicht von Ausbeutern, Blutsaugern, für eine Gesellschaft, die den Todeskeim in sich trägt. Fabriken, Städte und Dörfer werden vernichtet, dem Erdboden gleichgemacht, alles das, was aus Schweiß und Blut der Werktätigen der Völker geschaffen wird, fällt einer mörderischen Vernichtung anheim. Annektionen unter strengsten Bedingungen und Kontributionen, allgemeine Verschlechterung der Lebensbedingungen der unterdrückten Völker sind jetzt schon Grundstein des Krieges von Morgen.

Dieser Krieg hat mit den Interessen der Werktätigen aller Völker nichts gemein. Dieser Krieg bringt den Werktätigen aller Völker nur Not und Elend, ihnen werden die ungeheuren Lasten dieses Krieges aufgebürdet, von ihnen werden Opfer und Entbehrungen, Blut und Leben verlangt, für den Profit und das Wohl der Kriegsgewinner dem imperialistischen Drahtzieher der dem Untergang geweihten kapitalistischen Klasse.

Dieser Krieg gilt unser Kampf. Wir müssen uns organisieren um die Kraft entfalten zu können, die diesem Völkermorden ein Ende setzt.

Der deutsche Imperialismus führt diesen Krieg mit der selben Brutalität wie die anderen, er hält das deutsche Volk in der selben Knechtschaft und Ausbeutung, wie uns und die anderen Völker
im

im sogenannten "Großdeutschland", die unterdrückt, den Kampf führen um ihre nationale Selbstbestimmung. Er zwingt anderen Ländern und Völkern, neuen Massen von Arbeitern und Bauern, seinen reaktionären faschistischen Kurs auf, in dem jede freiheitliche Regung mit Gefängnis und Terror/verfolgt wird. Das kann weder unsere Sympathie noch unsere Unterstützung finden. An diesem Jahrestag des 2. imperialistischen Krieges werden wir mit den anderen Völkern für die Beendigung dieses imperialistischen Krieges kämpfen, den Kampf um den Frieden verschärfen. Als mächtigster Bundesgenosse in diesem Kampf steht uns die Sowjet - Union, der einzige sozialistische Staat der Welt, zur Seite, die durch ihre konsequente Friedenspolitik den Völkern Freiheit und wirklichen Frieden bringt.

Durch die Schaffung einer einheitlichen Front in den Betrieben, den Zusammenschluß des werktätigen Volkes in Stadt und Land und aller jenen, die für den Frieden sind, werden wir die Kraft erhalten um unseren Kampf wirksam, gemeinsam mit den anderen unterdrückten Völkern im sogenannten "Großdeutschland", führen zu können, um den deutschen Imperialismus zu schlagen.

Führt den Kampf gegen jede soziale Verschlechterung, gegen jede Kriegsverordnung und Maßnahme, die uns wirtschaftlich und politisch unterdrückt, für Verbesserung der Löhne, für demokratische Rechte und Freiheiten. Schließt Euch zusammen im Kampfe gegen den imperialistischen Krieg für den Frieden, für das Selbstbestimmungsrecht des österreichischen Volkes.

Z.K. der K.P.Ö.

Dieses Flugblatt ist am 7. Juli 1941 gelegentlich der Haussuchung im Anschluß an die Festnahme des Angeklagten Sonnecker in dessen Werkstatt gefunden worden.

3.) Dem Angeklagten Heigl wurde im Dezember 1939 von seinem Vetter, dem Lagerarbeiter Samuel Brunner, nahegelegt, einem "Verein" beizutreten und monatlich 1 RM zu zahlen. Als Heigl Näheres wissen wollte, erhielt er die Antwort, es sei jetzt ganz gleichgültig, ob es sich um einen sozialdemokratischen oder kommunistischen Verein handele. Heigl war einverstanden und zahlte in der Folgezeit Beiträge in Höhe von 1 RM monatlich. Als er im Sommer 1940 aus Gesprächen mit seinen Arbeitskameraden Ludwig Gangoly und Martin Rabe erfuhr, daß sie mit den wirtschaftlichen Verhältnissen im Burgenland nicht einverstanden waren,

und

und ihre Unzufriedenheit über niedrig gehaltene Löhne und ständig wachsende Lebensmittelpreise äußerten, beschloß er aus eigenem Antriebe, sie als Mitglieder zu gewinnen. Er erklärte, er sei bereits bei der KPÖ., und - um ihnen den Entschluß zu erleichtern - fügte er hinzu, es würden keine Namen aufgeschrieben, so daß eine Entdeckung nicht zu befürchten sei, wie ihm auch bei seiner eigenen Anwerbung von Brunner gesagt worden war. Heigl hatte Erfolg und meldete den Beitritt seiner beiden Arbeitskameraden seinem Vetter Samuel Brunner. Ihre und seine eigenen Beiträge führte er bis Juni 1941 an Brunner ab. Weisungsgemäß nahm Heigl auch die bei dem Ortsleiter Anton Roth in Stegersbach abgelieferten und von dem Zellenleiter Josef Seper in Oberwart eingesammelten Beiträge sowie die Mitgliedsgelder des Händlers Johann Janisch aus Eisenzicken in Empfang und leitete sie bis Juni 1941 an den Ortsleiter Johann Wallner in Pinkafeld weiter. Dasselbe geschah mit den vom Hilfsarbeiter Alexander Pfeiffer in der Zeit von Februar 1940 bis Mai 1941 an Heigl gezahlten Mitgliedsgeldern.

In den Wintermonaten 1940/41 erhielt Heigl von seinem Vetter Samuel Brunner zwei kommunistische Hetzblätter, die die Überschrift "Bauer und Arbeiter" trugen und in Zeitungspapier eingewickelt waren. Ein Flugblatt gab er an seinen Arbeitskameraden Gangoly weiter; das andere für sich zurückbehaltene Flugblatt will er verbrannt haben.

4.) Der Angeklagte Pickl wurde im Herbst 1939 von dem ihm bekannten Robert Strecker aus Pinkafeld für die KPÖ. angeworben. Da Pickl damals erst 21 Jahre alt war, wurde er der Jugendgruppe zugeteilt. Ihr gehörten die Arbeiter Karl Höbaus, Karl Pöll, Robert und Karl Stecker sowie Rudolf Schweiger, der Flugzeugschlosser Franz Haas, der Tischlergehilfe Johann Kainer, der Spinner Stefan Awar, der Weber Alexander Linhart, der Gelegenheitsarbeiter Ernst Marlowitz und der Textilarbeiter Johann Marlowitz eine Zeitlang an. Nachweisbar angeworben hat der Angeklagte Pickl nach Kriegsausbruch den Kainer, im Juni 1940 Awar und im Mai 1941 Ernst Marlowitz. Er zog die Mitgliedsbeiträge der Jugendgruppe bis Juni 1941 ein und leitete sie an den Hilfsarbeiter Michael Halwachs, den Kassenleiter der KPÖ.- Ortsgruppe in Pinkafeld, weiter. Von diesem erhielt er auch kommunistische Flugzettel. Ein Flugblatt über Lohngestaltung leitete Pickl an Karl und Robert Strecker, Karl Pöll, Franz Halwachs und Johann Kainer weiter. Sie mußten ebenso wie der Spinner Johann Hamm, dem der Angeklagte Pickl im Dezember 1940 eine kommunistische Hetzschrift zum Lesen gab, die Flugschriften an

ihn wieder aushändigen. Er gab sie weisungsgemäß an den Funktionär Michael Halwachs zurück. Pickl, der Jugendführer werden sollte, wurde auch zuweilen zu Besprechungen der KPÖ. - Funktionäre in Pinkafeld hinzugezogen.

Dieser Sachverhalt beruht auf den Aussagen der Zeugen Jakob Mayer, Friesl, Catomic, Alfred Hofer, Awar, Untenecker, Seper, Anton Roth und Kama.

IV.

Die Einlassung der Angeklagten und die Würdigung.

1.) Der Angeklagte Adolf Hofer hat den ihn betreffenden Sachverhalt nur mit Einschränkungen zugegeben. Seine Einlassung, erst im Frühjahr oder Sommer 1940 der KPÖ. beigetreten zu sein, wird durch die bestimmte und glaubhafte Aussage des Zeugen Friesl, ihn bereits im Herbst 1939 für die KPÖ. gewonnen und seitdem von ihm die laufenden monatlichen Beiträge von 1 RM erhalten zu haben, widerlegt. Die Beweiskraft dieser Zeugenaussage wird noch verstärkt durch das Geständnis des Webers Alfred Hofer, bereits im Herbst 1939 von seinem Namensvetter Adolf Hofer zum Eintritt in die KPÖ. veranlaßt worden zu sein. Nicht minder überzeugend ist der Angeklagte Adolf Hofer durch die wahrheitsgetreue Schilderung der Anwerbungsverhandlungen seines Arbeitskameraden Josef Catomic überführt, der auf wiederholtes Zureden des Angeklagten Adolf Hofer bereits im Februar 1940 einen Mitgliedsbeitrag von 1 RM an ihn gezahlt hat. Es ist kein Grund ersichtlich, den selbstbelastenden Angaben der Zeugen Friesl, Alfred Hofer und Catomic den Glauben zu versagen.

Der Zeuge Stefan Awar hat vor der Staatspolizei und dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs eine in allen wesentlichen Punkten gleichlautende und mit dem im Abschnitt III dargestellten Tatverlauf übereinstimmende Schilderung der Bemühungen seines Pflegevaters, ihn zum Eintritt in die KPÖ. zu bewegen, gegeben, aber seine belastenden Angaben in der Hauptverhandlung zurückgenommen und vorgeschützt, er sei nur deshalb ausgezogen, weil er sich mit seiner Pflegemutter nicht mehr habe vertragen können. Auf die Frage, weshalb er diesen Grund nicht schon bei seinen ausführlichen Vernehmungen vor Polizei und Gericht im Ermittlungsverfahren mitgeteilt habe, ist er eine Antwort schuldig geblieben. Eine verständige Erklärung des Widerrufs seiner

den

den Angeklagten Adolf Hofer schwer belastenden Bekundungen hat er überhaupt nicht angegeben. Es hat sich bei der Überfüllung des Gefängnisses in Graz nicht vermeiden lassen, daß die Angeklagten und die gleichfalls inhaftierten Mitschuldigen, zu denen auch Awar gehört, Verständigungsmöglichkeiten gefunden und sich verabredet haben, wie sie sich in der Hauptverhandlung verteidigen wollen. Auf diese Weise erklären sich spätere Abschwächungen polizeilicher und richterlicher Geständnisse. Offenbar hat auch Awar seine bisherigen Belastungsangaben dem Bestreiten des Angeklagten Adolf Hofer angeglichen. Dies ist offensichtlich in dem Bestreben begründet gewesen, seinen Pflegevater der Wahrheit zuwider zu entlasten. Hierfür spricht auch der Umstand, daß die Ehefrau des Angeklagten Adolf Hofer die Tante des Awar ist. Auf Grund der Aussage des Kriminalassistenten Jacob steht fest, daß Awar seine Bekundungen frei und unbeeinflußt zu Protokoll gegeben hat. Awar hat sie auch vor dem Ermittlungsrichter aufrecht erhalten. Deshalb trägt der Senat keine Bedenken, sie den tatsächlichen Feststellungen zu Grunde zu legen.

Zur inneren Tatseite hat der Angeklagte Adolf Hofer eingeräumt, bereits bei der Anwerbung durch Friesl auf Grund des gebrauchten Wortes "Gegenpartei" erkannt zu haben, daß es sich um die KPÖ. gehandelt habe. Trotz Kenntnis deren bereits 1933 erfolgten Verbotes sei er aus Mitleid mit den Familien verhafteter Kommunisten den Einflüsterungen seines Arbeitskameraden Friesl erlegen.

2.) Der Angeklagte Sonnecker hat den oben geschilderten Tathergang, soweit er daran beteiligt ist, vor der Staatspolizei und dem Ermittlungsrichter eingeräumt, insbesondere zugegeben, auf Anregung des Friesl der KPÖ. als Mitglied beigetreten zu sein. In der Hauptverhandlung hat er Ausflüchte gemacht und behauptet, Friesl habe ihn um Unterstützung solcher Kinder gebeten, deren Väter an der Front ständen, und nur für diesen wohltätigen Zweck habe er die Eheleute Sagmeister zu regelmäßigen monatlichen Zahlungen veranlaßt. Nach dem Hinweis auf sein wiederholtes Geständnis im Vorverfahren und die damit im Einklang stehende Aussage des Friesl, daß dieser ihn von vornherein für die KPÖ. angeworben habe, hat Sonnecker auf die Möglichkeit eines Mißverständnisses infolge seiner durch Verwundung am Kopf verursachten Schwerhörigkeit hingewiesen. Die Eheleute Sagmeister haben im Gegensatz zu der Einlassung des Angeklagten als Zeugen in der Hauptverhandlung bekundet, daß dieser kein Wort von Spenden für arme Kinder, deren Väter an der Front ständen, gesagt, vielmehr seine An-
wer-

werbungsverhandlungen mit den Worten eingeleitet hat, es komme einmal anders, ein Umsturz werde erfolgen und die Kommunisten würden ans Ruder kommen. Um nachteilige wirtschaftliche Folgen zu vermeiden, hätten sie schließlich dem Drängen des Sonneckers nachgegeben; als Geschäftsleute hätten sie einen kommunistischen Umsturz gefürchtet, nicht etwa herbeigewünscht. Sofort hat Sonnecker sich diese letzten Ausführungen der Zeugen Sagmeister zu eigen gemacht, ist zu seinem früheren Geständnis zurückgekehrt, hat eingeräumt, daß ihm Friesl von früher her als ein "Anführer der Sozialdemokraten" bekannt gewesen sei. Um ihn nicht zu erzürnen, will er es nicht gewagt haben, ihn im Juni 1940 zurückzuweisen. Wer letzten Endes die eingesammelten Gelder erhalten habe, wisse er nicht, da "die ganze Sache streng geheimgehalten" sei. Erst nach Empfang des Flugblattes im April 1941 habe er die volle Gefährlichkeit überblickt, daher es nicht weitergegeben, sondern in seiner Werkstatt liegen lassen. Seine Beitragszahlungen habe er zu dieser Zeit eingestellt. In der Folgezeit sei auch niemand mehr bei ihm erschienen, um Beiträge abzuholen.

Durch seinen Verteidiger hat dieser Angeklagte vortragen lassen, schon nach der Räterediktatur des Béla Kuhn seien manche Gewerbetreibende und Geschäftsleute im Burgenland - einem Spielball außen- und innenpolitischer Kämpfe - so verängstigt gewesen, daß sie gleichzeitig Mitglied von drei bis vier politischen Parteien (Großdeutsche Partei, Agrarpartei, christl. soz. - Partei, SPÖ., KPÖ. usw.) gewesen seien.

Der Angeklagte Sonnecker hat sich offensichtlich in seinem nachträglichen Vorbringen nur die Verteidigung der Eheleute Sagmeister zu nutze gemacht. Er hätte bei seinen Vernehmungen im Vorverfahren bestimmt jede Entlastung vorgebracht, wenn sie der Wahrheit entsprochen hätte, zumal er zwischen den einzelnen Vernehmungen wochenlang Zeit hatte, sich seine Verteidigung zurechtzulegen. Seine wechselnden Einlassungen können nur als ein Zeichen seines bösen, schuldbeladenen Gewissens gedeutet werden. Das Geständnis, das Sonnecker vor der Staatspolizei und dem Ermittlungsrichter zur inneren Tatseite abgelegt hat, gibt seine Erkenntnis zu Tatbeginn richtig wieder. Auch seine bei der alsbald darauf erfolgten Anwerbung der Eheleute Sagmeister gebrauchten Worte beweisen, daß er, der nach eigener Angabe nur einen wöchentlichen Geschäftsverdienst von 30 RM hatte, die von der KPÖ. verfolgten und ihm bekannten Umsturzpläne nicht nur gebilligt hat, sondern auch durch seine Tat fördern wollte.

3.) Der Angeklagte Heigl hat den äußeren Tatverlauf zugestanden. In der schriftlichen Anklage war ihm überdies zur Last gelegt worden, auch den Lagerhalter Josef Seper in Oberwart für die KPÖ. angeworben und ihn mit der Gründung einer Zelle beauftragt zu haben. Heigl hat das immer bestritten, aber eingeräumt, die von Seper eingesammelten monatlichen Beiträge entgegengenommen und an den Ortsleiter Johann Wallner abgeliefert zu haben. Seper hat in der Hauptverhandlung ebenso wie schon vor der Staatspolizei und dem Ermittlungsrichter angegeben, er wisse nicht, ob er von Heigl oder von dem kaufmännischen Vertreter Wilhelm Sisko in Oberwart angeworben sei. In Ermangelung weiterer Erkenntnisquellen ist Heigl insoweit nicht überführt. Seper hat aber bekundet, daß Heigl ihm beim Kassieren wiederholt mitgeteilt habe, "es klappe in Oberwart nicht, in Pinkafeld sei die Organisation viel besser aufgestellt": Heigl gibt die Möglichkeit zu.

Zur inneren Tatsache hat Heigl sich dahin eingelassen, er habe sich deswegen zum Anschluß an die KPÖ. durch seinen Vetter Brunner überreden lassen, weil dieser ihm vor Augen geführt habe, daß die Lage der Arbeiterschaft im Burgenlande durch den Kommunismus gebessert werden würde. Er habe zwar gewußt, daß die KPÖ. verboten war, habe aber nach dem Abschluß der Verträge zwischen Deutschland und der Sowjetunion im Jahre 1939 angenommen, es werde zu einer weiteren Einigung zwischen beiden Staaten kommen. Er sei kein Gegner des Nationalsozialismus und lehne für seine Person die Gewalt gegen den Staat ab. Mit dieser letzten Schutzbehauptung kann Heigl keinen Erfolg haben. Bei der von ihm behaupteten ablehnenden Stellung zu einer so grundsätzlichen Frage hätte er nicht in der langen Zeit vom Dezember 1939 bis Juni 1941 Mitglied der KPÖ. sein dürfen. Dabei war ihm als langjährigem marxistischen Gewerkschaftler bekannt, daß die KPÖ. sich keineswegs auf die individuelle Beeinflussung der Arbeiter beschränkt, sondern ihre Ziele durch Generalstreik, Sabotage, Terrorakte und bewaffneten Aufstand durchsetzen will. Heigl hat auch nicht angeben können, auf welchem friedlichen Wege die Bestrebungen der KPÖ. hätten verwirklicht werden können. Selbst wenn er die Möglichkeit einer friedlichen Lösung erwogen haben sollte, so war er sich doch bewußt, daß die KPÖ., deren Funktionär er war, die gewaltsame Loureißung der Alpen- u. Donau-Reichsgaue von Großdeutschland und die mit einem Aufstand verbundene Errichtung einer Sowjetdiktatur plante. Wer in solcher Weise, wie Heigl, in der Zeit vom Dezember 1939 bis Juni 1941 sich für die Bestrebungen der KPÖ. einsetzt, kann nicht für sich in Anspruch nehmen,

daß er die Gewalt gegen den Staat und seine Wirtschaftsordnung als letztes Mittel zur Erreichung des Endziels nicht in Rechnung gestellt und gebilligt habe. Daß Heigl auch die Strafbarkeit seiner Handlung überblickte, beweisen seine Einlassung, daß er das zweite Flugblatt verbrannt habe, damit es seine Frau nicht sehe, und sein Geständnis, daß er seine Betätigung für die KPÖ. von vornherein allen seinen Familienangehörigen verheimlicht habe.

Heigl will Ostern 1941 erkannt haben, daß er einer Irrlehre nachgegangen sei, aber nicht gewagt habe, aus der KPÖ. auszutreten, weil er gehört habe, daß die Kommunisten jeden Verräter aus ihren Reihen beseitigten. Aus Angst vor Rache habe er lieber die Beiträge weiter bezahlt, als daß durch ihn die ganze Organisation auffliege und er als Familienvater ermordet würde.

4.) Der Angeklagte Pickl hat seine Tat offen eingestanden. / Zu Tatbeginn, so führt er aus, sei er erst 21 Jahre alt gewesen und habe von seinem geringen Verdienst bei den gestiegenen Lebensmittelpreisen seine kranke Mutter und sich nicht ausreichend ernähren können. Damals sei er überzeugter Kommunist und der Meinung gewesen, der Kommunismus würde einmal an die Macht kommen. Daher sei er auf Zureden des Robert Stecker der KPÖ. trotz Kenntnis ihres Verbotes beigetreten.

Der Zeuge Johann Hintergraber hat zwar in der Hauptverhandlung bekundet, daß starkkirchlich gebundene Einwohner entlegenerer Dörfer im Burgenland keine Zeitung lesen, kein Radio hören und - entsprechend geheimen Weisungen - keine nationalsozialistischen Versammlungen besuchen, auch die Lichtspielhäuser erst betreten, nachdem die Wochenschau vorgeführt worden ist, und sich auch sonst jeder amtlichen Propaganda und Aufklärung zu entziehen versuchen. Zu solchen Personen gehören die vier Angeklagten jedoch nicht. Sie wohnen in mehrere 1000 Einwohner umfassenden Orten, haben nicht abgeschlossen gelebt, sondern sind mit zahlreichen Arbeitskameraden und anderen Einwohnern zum Zwecke des gegenseitigen politischen Gedankenaustausches regelmäßig zusammengekommen und haben interessiert an dem Weltgeschehen Anteil genommen. An der Propagandatätigkeit der NSDAP. hat es in ihren Wohnorten nicht gefehlt. Sie können keinen Erfolg mit ihrer Ausflucht haben, daß sie auf Grund des zwischen Deutschland und der Sowjetunion abgeschlossenen Nichtangriffspaktes der Meinung gewesen seien, daß Kommunisten nicht mehr so streng verfolgt würden wie früher. Die

deut-

deutsche Staatsführung hat auch nach dem Abschluß des Paktes in der Welt keinen Zweifel darüber gelassen, daß dieses Abkommen in keiner Weise die bisherige Stellungnahme des Nationalsozialismus gegenüber dem Bolschewismus geändert und der Kommunismus als Staatsform vom Reich nach wie vor abgelehnt und bekämpft wird. Daß die vier Angeklagten sich über die Strafbarkeit ihrer kommunistischen Betätigung zur Tatzeit vollkommen im klaren gewesen sind, folgt nicht nur aus ihren Geständnissen, das Verbot der KPÖ. gekannt zu haben, sondern auch aus ihrer sorgfältigen Anwendung der konspirativen Methoden, insbesondere aus der Geheimhaltung der Namen aller Mitglieder der KPÖ. - Zellen und den von ihnen allen befolgten Weisungen, keine schriftlichen Aufzeichnungen bei der Mitarbeit in der KPÖ. zu machen.

Wie aus dem ganzen Verhalten der vier Angeklagten zur Tatzeit und auch aus ihren eigenen Einlassungen zu entnehmen ist, haben sie mit hochverräterischem Vorsatz gehandelt. Ihre im Abschnitt III dargestellte Betätigung war geeignet und dazu bestimmt, die ihnen bekannten Gewaltbestrebungen der KPÖ. zu fördern und das Endziel vorzubereiten. Die Tat sämtlicher Angeklagten war auch darauf gerichtet, zur Verwirklichung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten. Somit haben die vier Angeklagten mit Tätervorsatz den inneren und äußeren Tatbestand der §§ 83 Abs. 2 und 3 Ziffer 1 StGB. verwirklicht und zwar in fortgesetzter Handlung.

Adolf Hofer, Heigl und Pickl haben wenigstens mit bedingtem Vorsatz eine Weiterverbreitung der von ihnen ihren Gesinnungsgenossen überlassenen Flugschriften in Rechnung gestellt und sind mit dieser Möglichkeit sowie der dadurch erzielten Förderung der von den Herausgebern der hochverräterischen Schriften verfolgten Ziele einverstanden gewesen. Wenn Pickl die Hetzblätter nach dem Umlauf bei den Mitgliedern der kommunistischen Jugendgruppe dem Funktionär Michael Halwachs wieder aushändigte, so wollte er diesem durch die Rückgabe die Möglichkeit verschaffen, die Flugzettel auch noch anderen Lesern zugänglich zu machen. Bei Adolf Hofer, Heigl und Pickl liegen auch die strafschärfenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Ziffer 3 StGB. vor.

V.

Strafzumessungsgründe.

Die hochverräterischen, auf die gewaltsame Abtrennung der Alpen-
und

und Donau-Reichsgaue von Großdeutschland gerichteten Bestrebungen, die während des gegenwärtigen Krieges von den Feindstaaten lebhaft gefördert werden, gefährden die Sicherheit des Reiches und die Unversehrtheit des Reichsgebietes und müssen daher mit aller Schärfe bekämpft werden. Bei Bewertung solcher Straftaten kann es daher nicht ausschlaggebend auf die mehr oder weniger schweren Einzelfälle ankommen. Auszugehen ist vielmehr von der Gefährlichkeit der durch sie geförderten Gesamtbestrebungen der KPÖ. Das Gesamtinteresse der Nation verlangt gebieterisch ein nachdrückliches Einschreiten gegen treulose Volksgenossen, die unter Ausnutzung des Krieges und der dadurch erschwerten Abwehrmaßnahmen versuchen, die innere Front zu unterhöhlen und dem Bolschewismus zum Siege zu verhelfen, während die besten Söhne des Volkes draußen an der Front für die Freiheit Deutschlands und der verbündeten Staaten sowie für die Kulturgüter der ganzen Menschheit ihr Leben einsetzen. Niemals darf sich ein Dolchstoß in den Rücken der kämpfenden Front wie im November 1918 wiederholen. Jeder Versuch, die Siegesgewißheit des Volkes und seiner Wehrmacht seelisch anzutasten, muß im Keime erstickt werden. In den Lebensfragen des deutschen Volkes kennt der Staat nur ein Gebot: den unbedingten Schutz der Gesamtheit gegen alle Anschläge von drinnen und draußen, gleichgültig von welcher Seite sie ausgehen.

Es kommt dabei nicht entscheidend darauf an, ob die Angeklagten maßgebliche Ämter in der KPÖ. innehatten oder ob sie nur untergeordnete Stellen in ihr bekleideten. Allein entscheidend ist ihr durch Eingliedern in die kommunistische Organisation und durch Vorschubleisten der bolschewistischen Bestrebungen klar zutage getretener hochverräterischer Wille. Die Angeklagten Adolf Hofer, Heigl und Pickl sind als Funktionäre in der KPÖ. tätig gewesen, und zwar Adolf Hofer als stellvertretender Zellenleiter und Werber, Heigl und Pickl als Kassierer. Unter diesen Umständen konnten auch ihre Geständnisse und ihr straffreies Vorleben nicht zu ihren Gunsten ins Gewicht fallen. Im Staatsinteresse war die Verhängung der Todesstrafe gegen die Angeklagten Adolf Hofer, Heigl und Pickl erforderlich. Da sie als Reichsdeutsche ihre Treuepflichten durch ihre Straftaten gröblichst verletzt haben, sind ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden (§ 32 StGB.).

Milder kann die Tat des Angeklagten Sonnecker beurteilt werden. Sie besteht darin, daß er zirka neun Monate zahlendes Mitglied der KPÖ. ohne Funktion gewesen ist und die ihm bekannten Eheleute

Sagmeister zu monatlichen Zahlungen für die verbotene kommunistische Partei veranlaßt hat. An Appellen hat er nicht teilgenommen und auch keine Flugschriften verbreitet. Er hat schließlich allein den richtigen Weg wiedergefunden und sich zu dem mannhaften Entschluß aufgerafft, freiwillig mit der KPÖ. zu brechen. Er hat auch tatsächlich im April 1941 ein Ende gemacht. Es sind ihm auch sein Einsatz und seine schwere Verwundung im Weltkriege zugute gehalten worden. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände hat der Senat auf 12 Jahre Zuchthaus als sühnende und abschreckende Bestrafung erkannt. Auch Sonnecker hat ehrlos gehandelt, indem er dem deutschen Volk die Treue brach. Der Senat hat ihm daher die bürgerlichen Ehrenrechte auf die gesetzliche Höchstdauer aberkannt. Die Anrechnung der von ihm erlittenen Schutz- und Untersuchungshaft auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe entspricht der Billigkeit (§ 60 StGB.).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 466 StPO.

gez. Dr. Merten, zugleich für den beurlaubten und ortsabwesenden
Senatspräsidenten Dr. Albrecht.

Ausgefertigt:

Berlin, den 11. September 1942

Merten

Justizinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle .

An den

Herrn Oberreichsanwalt beim VGH.

mit 16 Abschriften

und den Akten, *sonst 4 Abschriften*

19/9.42

- 1) 28 Stk. an den*
- 2) 16 Stk. an den Justizinspektor*
- 3) für Geschäftsstelle*
- 4) Weitere Verteilung St. Dr. v. H. d. Akte*
- 5) 309.*

LSH. 12/9.42
9.9.
J.

Rechtsdirektor
gegen Anwalt
19/9.42
17.9.42